

Val di Crati

Die Entwicklung der Provinz

Val di Crati, zu Zeiten der Normannen noch die mittlere „Teilprovinz“ von *tota Calabria*¹, war während der Herrschaft Friedrichs II. die nördlichste der drei kalabresischen Provinzen, mit Cosenza als zentraler Stadt. Im Norden schloß sich die Basilicata an.

| Zeit | Justitiar |
|-------------|--|
| 1220 | Malgerius de Altavilla |
| 1221 | |
| 1222 | N.N. |
| 1223 | |
| 1224 | (Petrus de Olivero) |
| 1225 | |
| 1226 | Rogerus |
| 1227 | |
| 1228 | |
| 1229 | |
| 1230 | Alexander de Policastro |
| 1231 | |
| 1232 | |
| 1233 | |
| 1234 | |
| 1235 | |
| 1236 | |
| 1237 | |
| 1238 | Senator de Arco |
| 1239 | Senator de Arco / Tholomeus de Castillione |
| 1240 | (Alexander de Policoro) / Tholomeus de Castillione |
| 1241 | Tholomeus de Castillione / Goffridus de Montefusco |
| 1242 | N.N. |

Tab. 16: Verteilung der Justitiare im Val di Crati

Eine eigens für Val di Crati geschriebene – geschichtliche wie soziale – Entwicklung zu liefern ist wenig sinnvoll: Zum einen ist diese Provinz, nicht zuletzt aufgrund der oft wechselnden Verbindungen mit der Terra Giordana in Verwaltungsangelegenheiten bzw. dem Eingang in die Gesamtprovinz *tota Calabria*, eng verbunden mit Kalabrien, zum anderen muß diese heikle Aufgabe den versierten Lokalhistorikern überlassen blei-

¹ Val di Sinni und Val di Laino wurden am Beginn der staufischen Herrschaft der Basilicata zugeschlagen und spielten veraltungsgeschichtlich keine weitere Rolle mehr, vgl. auch HEUPEL, Finanzverwaltung S. 480.

ben. So kann lediglich festgestellt werden, in welcher Form welche Ämter verwaltungsgeschichtlich zusammengeschlossen waren².

| Zeit | Kämmerer | Oberkämmerer |
|------|--------------------------------|---------------------|
| 1221 | Riccardus | |
| 1222 | N.N. | |
| 1223 | | |
| 1224 | Petrus / [Petrus de Logotheta] | |
| 1225 | [Petrus de Logotheta] | |
| 1226 | | |
| 1227 | Florius de Cusentia | |
| 1228 | | |
| 1229 | | |
| 1230 | | |
| 1231 | | |
| 1232 | | |
| 1233 | | |
| 1234 | | |
| 1235 | | |
| 1236 | | |
| 1237 | Riccardus de domino Balduino | |
| 1238 | | |
| 1239 | Robertus de Bago / N.N. | |
| 1240 | | Johannes de Cioffo |
| 1241 | | Johannes de Cioffo |
| 1242 | | Johannes de Cioffo |
| 1243 | | |
| 1244 | | |
| 1245 | | |
| 1246 | | N.N. |
| 1247 | | N.N. |
| 1248 | | Rainonus de Mesiano |

Tab. 17: Verteilung der Finanzbeamten im Val di Crati

² Grundsätzlich gestaltet sich eine solche Zuteilung sowohl für *tota Calabria* als auch für die drei Einzelprovinzen etwas schwierig, was an einem leicht einzusehenden Faktum liegt: Die Überlieferung hatte wohl nur selten die bewußte Unterscheidung vorgenommen zwischen *Calabria* als südliche Einzelprovinz und *tota Calabria* als südlichste „Großprovinz“ des Festlands. Ein *iustitiarius Calabriae* konnte also durchaus für die Großprovinz zuständig gewesen sein – mithin auch für die Terra Giordana und Val di Crati –, doch ist dies nicht zwingend notwendig. Auch Untersuchungen zu den Inhalten der Mandate sind in der Regel nur bedingt hilfreich, da nur der regionale Gegenstand in denselben hilfreich sein kann; dieser ist aber gemäß dem Inhalt der Befehle oft gar nicht gegeben. Und selbst wenn er gegeben sein sollte, ist damit noch keine endgültige Sicherheit manifestierbar. Das Beispiel des ungenannten Justitiars um 1242 sei hier angeführt: Die Amtszeit dieses Unbekannten kann mit Sicherheit bis zum 31. Mai 1242 nachgewiesen werden; danach ist noch ein Mandat an einen ebenfalls ungenannten Justitiar überliefert, der am 31. August ein Lehen eines Untertans zu sichern hatte. Der Beamte wurde ausdrücklich als *iustitiarius Vallis Gracie* betitelt, doch lagen die zu sichernden Lehen im Gebiet von Cerenzia, das der Terra Giordana zuzuordnen ist. Wenn nun angenommen wird, daß dieser letzte Ungenannte identisch mit dem ersteren ist – was ebenfalls nur auf Spekulationen beruhen kann –, so ist auf dessen Zuständigkeitsbereich zwar sicher mit dem Val di Crati – so ja der Titel des Beamten – zu antworten, jedoch scheint es durchaus plausibel, wenn er auf dem Gebiet der Terra Giordana rechtskräftig tätig sein konnte, ihm auch die Justitiariatsgewalt in jener Provinz zuzusprechen. Man beachte: Diese Überlegungen mögen gerechtfertigt klingen, jedoch sind sie an den Quellen nicht eindeutig belegbar. Man muß also in jedem einzelnen Fall, auch wenn Gebietsuntersuchungen eine entsprechende These stützen, große Vorsicht bei allen Aussagen walten lassen.

Zur zeitlichen Verteilung der höchsten Ämter im Val di Crati (Tab. 16 und 17)³:

Zu Beginn der zwanziger Jahre ist auf Justitiariatsstufe gesichert, daß *tota Calabria* von einem einzigen Beamten geleitet wurde; möglicherweise gilt dies auch für die kommenden Jahre, doch sprechen bestimmte Fakten dagegen⁴.

Danach sind in der ohnehin dürftigen Überlieferung nur vier Justitiare – N.N., (Petrus de Olivero)⁵, Rogerius und Alexander de Policastro – nachweisbar, alle vier waren allein für die nördlichste kalabresische Provinz zuständig.

Betrachtet man die Verbindungen der anderen beiden kalabresischen Provinzen, so könnte man hypothetisch folgendes Gesamtbild für das Justitiariat konstruieren:

In den zwanziger Jahren kam es bald nach der Rückkehr des Kaisers zu einer längerfristigen Vereinigung von *Calabria* und der Terra Giordana, während Val di Crati alleine verwaltet wurde; da zu Beginn der dreißiger Jahre Justitiare allein für die Terra Giordana überliefert sind, wird diese Einzelverwaltung wohl auf alle drei Teilprovinzen, in jedem Fall auf die beiden nördlichen, ausgedehnt worden sein⁶. Ab 1238 kam es dann zu einer Vereinigung von Terra Giordana und Val di Crati, was quellenmäßig mit Sicherheit für 1238–1242 nachgewiesen, möglicherweise auch zeitlich ausgeweitet werden kann.

Bei den Finanzbehörden ist zuerst festzustellen, daß kein Sekret und auch kein Prokurator überliefert sind; letzteres gilt auch für die Terra Giordana, was wohl daran liegt, daß das Prokuratorenamt dort, wo die „Ausnahmebeamten“ Andreas Iogotheta und Angelus de Marra tätig waren – also im mittleren Festlandsgürtel –, um 1232 einsetzte, in den peripheren Gebieten wie den Abruzzen und Sizilien erst in den vierziger Jahren oder gar noch später. In dieser Zeit aber gab es mit Johannes de Cioffo einen langjährigen und damit wohl zuverlässigen Oberkämmerer, der *tota Calabria* verwaltete. Ein Prokurator scheint also nicht notwendig gewesen zu sein.

Die Jahre vor und nach dieser wohl nur vorübergehenden, möglicherweise tatsächlich nur von der Person des Johannes abhängigen Zusammenlegung aller drei kalabresischen Provinzen waren vom Zusammenschluß der Terra Giordana mit dem Val di Crati gekennzeichnet. Obwohl die Überlieferungslage für die Jahre 1220–1236 äußerst dürftig ist, muß wahrscheinlich davon ausgegangen werden – nicht zuletzt aufgrund der Kämmerer, die *Calabria* und die Terra Giordana in Personalunion verwalteten –, daß das Val di Crati einem eigenen Kämmerer unterstand: Riccardus, ein N.N. und Florius de Cusentia sind beweiskräftige, wenn auch quantitativ wenige Belege.

Zu bemerken ist zuletzt, daß in der hier besprochenen Provinz, wie auch schon in der Terra Giordana, eine deutliche Unterscheidung zwischen dem Kämmerer und dem Oberkämmerer gemacht werden kann; wenn schon nicht in ihren sachlichen Kompetenzen, so doch zumindest eindeutig in ihrer Titulatur. Ein Grund mag sein, daß für diese wie auch für die sich im Süden anschließende Provinz der Titel- bzw. Kompetenzwirrwarr zwischen dem (*magister*) *camerarius* und dem (*magister*) *procurator* nicht eintrat. Vielleicht ist hier ein gewisser Pragmatismus zu konstatieren, der sich aus fest verankerten Traditionen im südlichen Teil des Regnum (gemeint sind die normannischen Traditionen) erklären ließe.

Eine wohl nur nomenklatorische Änderung des Titels des Finanzbeamten – die Hinzufügung des Magistertitels – ist ab den Jahren 1239/1240 zu konstatieren.

³ Zur Erläuterung der Tabelle siehe S. 151. Da im Val di Crati keine Prokuratoren oder Oberprokuratoren zu finden sind und zudem eine sonst in kaum einer Provinz so deutlich erkennbare zeitliche Scheidung zwischen Kämmerer- und Oberkämmereramts zu beobachten ist (siehe im Text), wurden die Spalten der entsprechenden Tabelle modifiziert.

⁴ Rogerius Attavus ist lediglich für *Calabria* nachweisbar, doch sprechen bestimmte Gründe (siehe S. 435) dafür, daß er auch der Terra Giordana vorstand, nicht jedoch dem Val di Crati; Malgerius de Altavilla, sozusagen sein Vorgänger, hatte noch den Titel *magister capitaneus et magister iustitarius totius Calabriae et Vallis Gratis* inne. Anfang der zwanziger Jahre war wohl die normannische Provinzeinteilung noch virulent, so daß Val di Crati tatsächlich noch extra angegeben werden mußte, obwohl es ja bereits in *tota Calabria* eingegangen war. Nimmt man an, daß eine ähnliche Unsicherheit auch noch ein Jahr nach der Amtszeit des Malgerius herrschte – eine wohl plausible Annahme – und berücksichtigt man, daß Rogerius Attavus diesen Titel nicht mehr trug, muß geschlossen werden, daß er für Val di Crati nicht zuständig gewesen ist.

⁵ Zur besonderen Stellung des Petrus siehe bei der Besprechung seiner Amtszeit.

⁶ Für Val di Crati kann zwischen 1231 und 1237 keine Aussage gemacht werden, da jeder Nachweis über Justitiare für diese Zeit fehlt. Unsinnig wäre natürlich die Annahme, daß *Calabria* und Val di Crati gemeinsam verwaltet worden wären.

Die Justitiare

MALGERIUS DE ALTAVILLA

1220 Januar⁷

Magister capitaneus et magister iustitiarius totius Calabriae et Vallis Gratis. Zu seiner Vita und seinem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

N.N.

1222 August 18⁸

Für die Mitte des Jahres 1222 ist ein Mandat überliefert, in dem die *magistri (!) iustitiarum et camerarii Calabriae et Vallis Gratis* vom Kaiser den Befehl erhielten, den Abt und die Mönche des Klosters S. Giovanni in Fiore nicht weiter zu behelligen. Leider ist für keinen der Beamten, denen diese Rüge zukam, ein Name überliefert, doch kann davon ausgegangen werden, daß sowohl der („Groß“-)Justitiar als auch die Kämmerer des Val di Crati nur diese eine Provinz verwaltet hatten, während die beiden anderen ungenannten Beamten für Kalabrien (und die Terra Giordana?) zuständig waren.

PETRUS DE OLIVERO

vor 1224 August⁹

Petrus ist nur aus einer Erwähnung in einer Urkunde Friedrichs II. von 1224 bekannt. Der Kaiser bestätigte darin dem Abt Athanasius und dem Kloster von S. Adriano ein *tenimentum de Pino positum in pertinentiis Sile, quod quondam coram Petro de Olivero tunc regio iustitiario Vallis Gratis predecessores sui (...) obtinuerant*. Wenn diese Formulierung auf den unmittelbaren Vorgänger des Athanasius anspielte, also auf Arsanius, der noch im Januar 1222 als Abt des Klosters S. Adriano belegt ist¹⁰, so wäre die Amtszeit des Petrus spätestens auf 1222 zu verlegen. Der Titel des Justitiars – *regius iustitiarius* – könnte allerdings, so man dem Notar Johannes de Capua, der die Urkunde von August 1224 geschrieben hatte, Exaktheit zuerkennen will, auf eine Zeit vor der Kaiserkrönung, also vor 1220, hindeuten.

Zum Beamten selber können nur Spekulationen angestellt werden. Mit Sicherheit darf wohl angenommen werden, daß zwischen ihm und dem im September nachweisbaren Piacenteser Notar Petrus de Oliverio¹¹ keine Identität besteht. Durchaus möglich, weil eine Verlesung von *t* auf *r* denkbar wäre, ist die Identifizierung des hier betrachteten Beamten mit dem normannischen Justitiar des Val di Crati, Petrus de Oliveto, der im Mai 1187 belegt ist¹²: Die Titelnennung *regius iustitiarius* würde dann tatsächlich Sinn machen¹³ und der Beamte wäre an dieser Stelle dann zu streichen.

ROGERIUS

1225 Mai¹⁴ – 1226 April¹⁵

Dieser Beamte, der in der Adresse des einzig edierten Mandats als *filius Raonis* bezeichnet wurde, hatte den Auftrag, das Zisterzienserkloster S. Maria de Corazzo in ein vom Kaiser verliehenes Gebiet einzuweisen. Er war nur für Val di Crati zuständig, so jedenfalls sagte es die Adresse. Weder über seine Herkunft noch über mögliche weitere Ämter ist etwas bekannt.

ALEXANDER DE POLICASTRO

1230 Mai 29¹⁶

Alexander de Policastro war *iustitiarius Calabriae et Vallis Gratis*. Zu ihm und seinem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

⁷ BFW 12600; STARRABBA, I diplomi della cattedrale S. 67 f. Nr. 50.

⁸ BF 1403; WINKELMANN, Acta 1 S. 223 Nr. 241.

⁹ BZ 263; HOLTZMANN, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden III S. 101 ff. Nr. 2.

¹⁰ HOLTZMANN, Papst-, Kaiser- und Normannenurkunden III S. 99 ff. Nr. 1.

¹¹ BFW 12770.

¹² Vgl. KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 997 mit Anm. 12 (dort der archivalische Nachweis).

¹³ Die in der Urkunde angesprochenen *predecessores*, also Vorgänger, könnten ja auch die Äbte unter der normannischen Herrschaft kennzeichnen.

¹⁴ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.3 (Elenchus officialium).

¹⁵ KOCH, Neuentdeckte Urkunden S. 72 f. Nr. 3.

¹⁶ PRATESI, Carte latine S. 364 ff. Nr. 157.

SENATOR DE ARCO

1238 Juli¹⁷ – vor 1239 November 18¹⁸

Iustitiarius Vallis Gratis et Terre Jordane. Zu ihm und seinem Amt siehe im Kapitel „Terra Giordana“.

ALEXANDER DE POLICORO

vor 1239 Oktober 10¹⁹

Der aus der Basilicata stammende Beamte war Ende April 1240 bereits verstorben. Der einzige Quellenbeleg ist eine Erwähnung seines Amtes in einem Mandat an seinen Nachfolger Tholomeus de Castillione, dem aufgetragen wurde, die aufgrund des (wohl plötzlichen) Todes nicht erfolgte Rechnungslegung seines Vorgängers nachzureichen.

THOLOMEUS DE CASTILLIONE

1239 Oktober 10²⁰ – 1241 Mai 7²¹

Zur Familie der *de Castillione* (oder auch *de Castellione*), die als ihren Stammsitz die südwestlich von Aquila gelegene Burg Castiglione innehatte²², sowie zu den zahlreichen hochrangigen Beamten aus dieser Familie, die im Dienste des Kaisers tätig waren, siehe im Kapitel „Abruzzen“, wo Tholomeus selbst das Amt des Justitiars ausübte. Insgesamt läßt sich feststellen, daß vornehmlich drei räumliche Komplexe von den Beamten aus der Familie der *de Castillione* abgedeckt worden sind: Kalabrien²³, die Abruzzen sowie Norditalien. Tholomeus selbst war als *in comitatu Aretii capitaneus* tätig (nachweisbar von 10. Juli bis 16. Oktober 1238)²⁴. Weiterhin ist sein Bruder Robertus nachgewiesen, der als Generalvikar in den Marken gegen die päpstlichen Truppen kämpfte²⁵.

Da für den zeitlichen Komplex 1238–1242 die Zusammenlegung der Provinzen Terra Giordana und Val di Crati zumindest auf Justitiariatsebene nachweisbar ist, kann mit gewisser Sicherheit angenommen werden, daß Tholomeus auch für die Terra Giordana zuständig war, auch wenn dies in den Quellen durch seinen Amtstitel nicht belegt ist.

Wie so oft ist auch im Falle des Tholomeus das Neapolitanische Registerfragment die größte Quelle für den Nachweis dieses Beamten. Die zahlreichen Einträge dort spiegeln seine Amtshandlungen mikroskopisch wider: Man findet ihn als Empfänger des bereits hinlänglich bekannten Sammelmandats über die Einziehung der Güter abtrünniger Geistlicher²⁶ ebenso wie als obersten Beamten der beiden kalabresischen Teilprovinzen, die ihn als dem Kämmerer unmittelbar übergeordnet zeigen²⁷. Am 18. November 1239 ergingen gleich vier Befehle an den Justitiar²⁸, was exemplarisch zeigt, wie intensiv die Wechselwirkung zwischen dem Zentralorgan „Kanzlei“ als ausführende Institution des kaiserlichen Willens und den obersten Beamten des Reichs war. Zugleich zeigen die Inhalte der vier Mandate die typischen wie auch ressortfremden Kompeten-

¹⁷ BF 2381; WINKELMANN, Acta 1 S. 638 f. Nr. 825.

¹⁸ BF 2574; CV 199.

¹⁹ BF 3030; CV 957. Die zeitliche Einordnung ergibt sich aus dem Beginn der Amtszeit des Nachfolgers Tholomeus de Castillione.

²⁰ BF 2508; CV 55.

²¹ BF 3201; HB 5 S. 929; hier wurde dem Goffridus de Montefusco ein dem Tholomeus bereits im April 1240 vorgelegtes (und wohl nicht erfülltes) Mandat (BF 3030; CV 957) zur erneuten Vollstreckung vorgelegt. Bei Huillard-Bréholles findet sich nur ein Extrakt dieses Mandats, ohne jede Titelnennung. Da aber Goffridus mit der gleichen Aufgabe betraut wurde wie zuvor Tholomeus, kann man zumindest schließen, daß in etwa dieser Zeit ein Amtsübergang stattgefunden haben mußte.

²² Catalogus baronum (ed. JAMISON) S. 221 Nr. 1123 und CUOZZO, Commentario S. 340 f. Nr. 1123; zur Lokalisierung der Burg Castiglione siehe Guida d'Italia 17 S. 143.

²³ Dort war vornehmlich der hier zu behandelnde Tholomeus im Val di Crati und in der Terra Giordana tätig, sowie der Erzbischof Jacobus (1259–1277). Zu ihm bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 933–936.

²⁴ BFW 13260: Der Bischof von Arezzo, Marcellinus, verbot den Einwohnern der Stadt Cortona, dem Kaiser bzw. seinem Vertreter Tholomeus die Treue zu schwören, da er selbst Herr jener Stadt war. Die letzte Erwähnung als *capitaneus* betraf ein Abkommen mit dem Kapitel der Stadt über zu leistende Zahlungen (BFW 13269).

²⁵ Zu Robertus, der noch zahlreiche andere Ämter in Norditalien versah, siehe bei OHLIG, Studien S. 119 f.

²⁶ BF 2508; CV 55. Hier wurde Tholomeus als *iustitiarius Vallis Grate et Terre Jordane* bezeichnet.

²⁷ BF 2538; CV 133. Es ging dabei um Nachlässigkeiten der zuständigen Kämmerer hinsichtlich der Versorgung der Marställe. Bemerkenswert ist die hier deutlich zu Tage tretende Scheidung zwischen der Provinz *Calabria* und den beiden dem Tholomeus unterstehenden Provinzen: Des Kaisers Befehl erging gesondert an diese beiden Justitiare.

²⁸ BF 2572–2575; ein weiteres, am gleichen Tag ausgefertigtes Schreiben an einen Bartholomeus de Anticulo (BF 2578), in dem Tholomeus wegen eines militärischen Einsatzes belobigt wurde, kann kaum als ein an Tholomeus adressiertes Mandat bezeichnet werden.

zen und Pflichten eines Justitiars: Einleitung von Inquisitionen²⁹, Eintreibung von Strafgeldern³⁰ bzw. Steuern sowie deren Abtransport an zentral gelegene Finanzhöfe³¹, Organisation der Rechnungslegung von Unterbeamten³². Etwas ungewöhnlich erscheint dagegen der von Tholomeus anscheinend aus eigener Machtbefugnis eingeleitete militärische Einsatz, der darin bestand, einige Ritter als Unterstützung gegen die päpstlichen Truppen zu senden: Immerhin war es notwendig, daß der Kaiser diese augenscheinliche Kompetenzüberschreitung im Nachhinein billigte³³.

Das Registerfragment zeigt auch deutlich, daß Phasen intensiven Austausches zwischen Kaiser und Oberbeamten abgewechselt haben mit solchen, denen es jeder Kommunikation ermangelte: Tholomeus etwa erhielt mehr als zwei Monate keine weiteren Mandate, erst am 24. Januar 1240 meldete sich die Kanzlei bzw. der Kaiser erneut mit Aufträgen, die im Zusammenhang mit weiteren Rüstungen sowie Kriegsvorbereitungen standen³⁴.

Neben den zahlreichen kriegsbedingten Amtshandlungen³⁵ sowie den damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Optimierung des finanziellen Flusses zum kaiserlichen Hofe hin zeigen die Befehle an Tholomeus auch die stark bürokratisch durchgesetzten Aufgaben des Justitiars. Dazu zählten sowohl die strenge Einhaltung der Gesetze von 1230/1231³⁶ als auch Fragen bezüglich der Gerichtsbarkeit lokaler Beamter³⁷ oder die Übernahme der Verwaltung vakant gewordener Lehen³⁸. Nicht verwunderlich ist natürlich, daß viele dieser Erlasse gleichzeitig auch an Tholomeus' kalabrischen Kollegen – Goffridus de Montefusco war zu dieser Zeit in jener Provinz tätig – ergingen.

[GOFFRIDUS DE MONTEFUSCOLO

1241 Mai 7³⁹]

Goffridus ist im Grunde nur als Justitiar von Kalabrien belegt. In einem Mandat des Kaisers wurde ihm jedoch die Ausübung einer amtlichen Maßnahme befohlen, die eigentlich in den Kompetenzbereich des Tholomeus de Castillione fiel. Die Einordnung als Justitiar der Provinz Val di Crati allein aufgrund dieses singulären Falls ist also mit Vorsicht zu genießen.

N.N.

1242 März⁴⁰ – 1242 Mai 31⁴¹

Der namentlich nicht genannte Beamte, der sowohl für die Terra Giordana als auch für Val di Crati zuständig war, ist nur im Zusammenhang mit einer Inquisition und einer Revokation belegt. Möglicherweise stand er bis Ende August dem Val di Crati vor. Für den 31. August ist nämlich ein Mandat an den *iustitiarius Vallis Cracie* überliefert – dieser war nur für die nördlichste kalabrische Provinz zuständig⁴² –, in dem diesem anbefohlen wurde, einige Gebiete für einen Untertanen sicherzustellen.

²⁹ BF 2572; CV 197.

³⁰ BF 2573; CV 198.

³¹ BF 2574; CV 199.

³² BF 2575; CV 200.

³³ BF 2578; CV 203.

³⁴ BF 2732 (CV 463) und BF 2824 (CV 602).

³⁵ BF 3022; CV 943.

³⁶ BF 2852; CV 632: Bestrafung eines Vasallen, der gegen die Bestimmungen der Konstitutionen geheiratet hatte.

³⁷ BF 2942; CV 823.

³⁸ BF 3030; CV 957. In einem ähnlichen Zusammenhang siehe auch BF 3114 (WINKELMANN, Acta 1 S. 654 Nr. 849).

³⁹ BF 3201; HB 5 S. 929.

⁴⁰ BF 3278; WINKELMANN, Acta 1 S. 679 Nr. 893. In diesem Fall wurde der namenlos bleibende Beamte lediglich als *iustitiarius Vallis Gracie* betitelt, doch ist wohl davon auszugehen, daß es sich um denselben Beamten handelte, der auch drei Wochen später tätig war.

⁴¹ BF 3298; WINKELMANN, Acta 1 S. 680 Nr. 895. Winkelmanns Hinweis (ebenda Anm. 1), daß es sich bei dem ungenannten Justitiar möglicherweise um Tholomeus de Castillione handelte – so wenigstens ist seine Bemerkung wohl zu verstehen –, hat wenig Überzeugungskraft, da Goffridus de Montefusco als Nachfolger bereits ein Jahr zuvor belegt ist und ansonsten nichts für eine zweite Amtszeit des Tholomeus spricht.

⁴² BF 3324; WINKELMANN, Acta 1 S. 684 Nr. 905. Zwar wurde der ungenannte Justitiar im Titel als nur für Val di Crati zuständig bezeichnet, doch liegen die Gebiete um Cerenzia, um die es in besagtem Mandat ging, scharf an der Grenze zur Terra Giordana, wenn nicht sogar ganz auf dem Gebiet der letztgenannten Provinz.

*Die Oberkämmerer*⁴³

JOHANNES DE CIOFFO

1240 Mai 3⁴⁴ – 1242 Mai 21⁴⁵

Sowohl als *magister camerarius a porta Roseti usque ad Farum*⁴⁶ als auch als *magister camerarius Calabriae*⁴⁷ bezeichnet. Wenn man davon ausgehen kann⁴⁸, daß *Calabria* im Sinne von *tota Calabria* aufzufassen ist, so war Johannes also auch für Val di Crati zuständig.

Zu seinem Amt und zu seiner Person siehe im Kapitel „Kalabrien“.

N.N.

1246/47⁴⁹

Zur Argumentation über die Existenz eines *magister camerarius* für jeweils eine der drei kalabresischen Teilprovinzen siehe im Kapitel „Kalabrien“.

RAINONUS DE MESIANO

1248⁵⁰

Dieser Beamte war Oberkämmerer von Val di Crati und der Terra Giordana. Außer demselben Amt, das er vom September 1251 bis zum Dezember des gleichen Jahres in Kalabrien innehatte, ist in den Quellen nicht viel mehr zu ihm zu finden: Im Mai 1248 hatte Rainonus eine Inquisition im Zusammenhang mit dem Kloster S. Giovanni in Fiore durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, daß das Kloster Güter besaß, auf die auch der Kaiser Ansprüche geltend machen konnte. Zuletzt aber erfolgte doch die Anerkennung der Rechte von S. Giovanni in Fiore⁵¹.

Die Kämmerer

RICCARDUS

1221 August⁵²

Es ist sehr wahrscheinlich, daß genannter Riccardus, der sich in einer Urkunde, die er zusammen mit dem Erzbischof Lucas ausstellte, *imperialis Vallis Gratis camerarius* nannte, identisch ist mit dem Kämmerer Riccardus, der etwa ab 1212 in Friedrichs II. Umgebung zu finden ist, diesen auf dem Zug nach Deutschland begleitet und nach der Rückkehr ins Regnum die Leitung der kaiserlichen Kammer übernommen hatte⁵³. Die zahlreichen Nennungen als Zeuge in Privilegien des Kaisers vor allem bis ins Jahr 1234⁵⁴ stellen klar unter Beweis, daß Riccardus eine enge und wohl sehr vertraute Beziehung zu Friedrich II. hatte.

Riccardus war in Kalabrien begütert⁵⁵ und hatte die Stadtherrin von Squillace, Elisabeth de Altavilla, geheiratet⁵⁶. Ob er aber tatsächlich von geistlichem Stand gewesen war oder sogar einem Ritterorden angehört hatte, kann endgültig nicht geklärt werden⁵⁷. Es ist zu vermuten, daß Riccardus vor seiner Begegnung mit

⁴³ Im Gegensatz zu den übrigen Kapiteln erfolgt für die drei kalabresischen Provinzen eine Aufteilung zwischen den *camerarii* und den *magistri camerarii*, da hier das Eindringen des Oberkämmerers um 1246 in die Finanzverwaltung besonders deutlich wird.

⁴⁴ BF 3066; CV 1012.

⁴⁵ BF 3297; WINKELMANN, Acta 1 S. 679 f. Nr. 894. Siehe auch KAMP, Kämmerer S. 85.

⁴⁶ BF 3066 ff. (CV 1012 ff.); BF 3076 (CV 1036).

⁴⁷ BF 3073 (CV 1033); BF 3078 (CV 1043).

⁴⁸ Siehe dazu die Überlegungen im Kapitel „Kalabrien“.

⁴⁹ BF 3523; WINKELMANN, Acta 1 S. 687 Nr. 912; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁵⁰ KAMP, Kämmerer S. 86; BARAUT, Per la storia S. 258 Nr. 5.

⁵¹ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.4 (Elenchus officialium).

⁵² HÖFLINGER – SPIEGEL, Stauferurkunden S. 95–98 Nr. 9; vgl. auch BZ 224.

⁵³ Bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 1 S. 203 und 2 S. 38 f.

⁵⁴ Siehe die zahlreichen Einträge in den Regesta imperii, die am besten über das Personennamenregister nachzuschlagen sind.

⁵⁵ BF 2779 und HEUPEL, Finanzverwaltung S. 486 (vgl. auch CV 545). Zur Stadtherrschaft über Squillace (1231) siehe etwa bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 984.

⁵⁶ SCHALLER, Kanzlei S. 231. Weiteres zu Riccardus dort auf S. 225 f.

⁵⁷ Vgl. die von SCHALLER, Kanzlei S. 226 vorgenommene Interpretation der Adresse an die Kanoniker der Palermitaner Palastkapelle (*dilectis fratribus*), so wie sie Riccardus verwendete; siehe dort auch die Überlegung, Riccardus könnte einem geistlichen Ritterorden zuzuordnen sein.

Friedrich II. Kämmerer bei Innozenz III. gewesen war. Möglicherweise war er während der Regentschaft des Papstes sogar Oberkämmerer in Apulien sowie in der Terra di Lavoro⁵⁸.

Nur in einer einzigen Urkunde – die oben genannte, die er zusammen mit Lucas von Cosenza ausgestellt hatte – ist Riccardus als Kämmerer des Val di Crati nachgewiesen. Es ist, wenn man überhaupt die Identität der beiden Riccardi aufrecht erhalten kann, wohl kaum denkbar, daß der Kämmerer und nahe Vertraute des Kaisers das regional begrenzte Amt eines Provinzkämmerers auf Dauer innehatte. Denkbar ist natürlich, daß gerade in den ersten Jahren nach der Rückkehr des Kaisers eine noch sehr ungeordnete Bürokratie vorgeherrscht hatte, in der es hochstehenden Beamten durchaus möglich war, sich einen Beamtentitel für einzelne Rechtsakte einfach anzueignen, und dies aus ganz pragmatischen Gründen. Im Fall des Riccardus wäre das dann so zu verstehen, daß er sich entsprechend dem Gegenstand – die Rückerstattung bestimmter Gebiete im Val di Crati an das Kloster S. Giovanni in Fiore – und dem räumlichen Zuständigkeitsbereich schlicht *camerarius Vallis Gratis* nannte, ohne eigens vom Kaiser mit diesem Amt betraut worden zu sein. Doch muß dies Spekulation bleiben.

N.N.

1222 August 18⁵⁹

Daß ein Kämmerer für die Mitte des Jahres 1222 nachgewiesen ist, ergibt sich aus einem kaiserlichen Mandat an die *magistri (!) iustitiarum et camerarii Calabrie et Vallis Gratis*, in dem die namentlich nicht genannten Beamten aufgefordert wurden, die Mönche des Klosters S. Giovanni in Fiore gerichtlich nicht weiter zu belästigen. Näheres zu den Beamten, zumindest im Zusammenhang mit der betrachteten Provinz, kann nicht ausgesagt werden.

FLORIUS DE CUSENTIA

1227 Juli 7 – 1227 August⁶⁰

Über die Maßnahmen des Kämmerers kann nichts weiter berichtet werden. Florius scheint in Cosenza einer der gehobeneren Familien angehört zu haben, er war jedenfalls selbst Anfang der zwanziger Jahre Richter in Cosenza⁶¹.

RICCARDUS DE DOMINO BALDUINO

1237 Februar⁶²

Riccardus war Kämmerer für Val di Crati und die Terra Giordana. Zu ihm und seinem Amt siehe im dortigen Kapitel.

ROBERTUS DE BAGO

1239 Februar⁶³

Robertus war Kämmerer für Val di Crati und die Terra Giordana. Zu ihm und seinem Amt siehe im dortigen Kapitel.

N.N.

1239 August 1⁶⁴

Anfang November 1239 erging an den Justitiar der Terra Giordana und des Val di Crati ein Mandat, in dem sich der Kaiser über die Nachlässigkeit der *camerarii Vallis Grate et Terre Jordane* beschwerte: Die Kämmerer hätten die kaiserlichen Marställe nicht ausreichend versorgt. Da es sich um mindestens zwei Kämmerer handelte, kann davon ausgegangen werden, daß hier jeweils ein *camerarius* in den Teilprovinzen Val di Crati und Terra Giordana amtierte, doch muß diese Vermutung Spekulation bleiben. Die Nachlässigkeiten fanden *obeunte quondam Mattheo Marchafaba* statt, so daß die Amtszeit der ungenannten Kämmerer ungefähr in den August jenes Jahres fiel.

⁵⁸ Vgl. HAGENEDER, Register Innocenz' III. Bd. 5 S. 169 Nr. 86(87), vgl. auch SCHALLER, Kanzlei S. 225. Zur Person des päpstlichen Kämmerers Riccardus siehe bei MALECZEK, Papst und Kardinalskolleg S. 163.

⁵⁹ BF 1403; WINKELMANN, Acta 1 S. 223 Nr. 241; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁶⁰ KAMP, Kämmerer S. 86, dort auch weitere archivalische Belege.

⁶¹ August 1222 als Zeuge in einer Privaturkunde (PRATESI, Carte latine S. 308 f. Nr. 131).

⁶² PRATESI, Carte latine S. 384–389 Nr. 167, speziell S. 386; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁶³ PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169; KAMP, Kämmerer S. 86.

⁶⁴ BF 2538; CV 133; KAMP, Kämmerer S. 86.

*Weitere Ämter**Steuer- und Revokationsbeamte*

HENRICUS ABBAS 1239 Dezember 27⁶⁵
 Sonderkommission Kollekte
 Zu diesem Beamten mit Sonderstatus siehe im Kapitel „Terra di Lavoro“.

THOMAS DE HORIA nach 1247 September 1⁶⁶
 Steuerbeamter in Kalabrien und im Val di Crati. Zu seinem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

PETRUS DE JOHA nach 1247 September 1⁶⁷
 Steuerbeamter in Kalabrien und im Val di Crati. Zu seinem Amt siehe im Kapitel „Kalabrien“.

Nicht zuordbare Ämter

PETRUS DE MONTE ALTO 1239 Februar⁶⁸
 Richter des Kämmerers
 Zu diesem Beamten siehe im Kapitel „Terra Giordana“.

Stadtverwaltung

Soweit die einzelnen Beamten der Städte – vor allem *iudices* und *baiuli*, ebenso aber auch die *portulani*, sofern die Stadt einen Hafen besaß – bekannt bzw. in den Quellen belegbar sind, seien sie hier lediglich mit ihrem Nachweis angegeben. Sofern zu den einzelnen Beamten Weiteres mitzuteilen ist, wird dies an Ort und Stelle getan. Die Beamten werden ebenfalls in der im Anhang einsehbarer Liste aller Beamten des Regnum aufgeführt.

Vorausgeschickt werden sollen jedoch all jene städtischen Beamten, die entweder aufgrund der jeweiligen Quelle nur Val di Crati allgemein zugeordnet oder aber aufgrund unsicherer Lesung oder anderer Ursachen nur erschlossen werden können.

ALAYNUS 1230⁶⁹
 Alaynus unterschrieb als Zeuge eine Schenkungsurkunde der Palerma, die dem Kloster Fonte Laurato einen Teil ihrer Besitzungen vermachte. Alaynus nannte sich *iudex fluminis Frigidi*, womit der Fluß Fiumefreddo (Prov. Cosenza) gemeint ist. Welche wohl an diesem Fluß gelegene Stadt gemeint war, das läßt sich aus der Erwähnung in dieser Schenkungsurkunde nicht mehr nachvollziehen.

PETRUS DE MONTE ALTO 1239 Februar⁷⁰
 Über Petrus ist nicht besonders Aufregendes zu berichten: Er war Zeuge in einer Urkunde des Kämmerers für Val di Crati und Terra Giordana, Robertus de Bago.

Möglicherweise ist über den Beinamen des Petrus – *de Monte Alto* – dessen Zuständigkeitsgebiet näher einzugrenzen, doch muß dies Spekulation bleiben.

⁶⁵ BF 2671; CV 371.

⁶⁶ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918.

⁶⁷ BF 3649; WINKELMANN, Acta 1 S. 691 ff. Nr. 918.

⁶⁸ PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169.

⁶⁹ BARAUT, Per la storia S. 265 Nr. 32.

⁷⁰ PRATESI, Carte latine S. 392–396 Nr. 169.

Bisignano

*Richter**GUIDO PAULINIANUS*

Sohn des Richters Sarlus.

1228 Juni⁷¹

Cosenza

*Richter**JACOBUS*1220 März⁷² – 1222 August⁷³

Jacobus ist der einzige Richter – nicht nur in Cosenza, sondern im ganzen Val di Crati –, der eine Devise zu seiner „Zeugununterschrift“ setzte: *Iudicis eterni meditemur facta moderni*.

FLORIUS

Florius war von Juli bis August 1227 Kämmerer des Val di Crati.

1222 August⁷⁴*JORDANUS*1222 August⁷⁵*BENEDICTUS*1222 August⁷⁶ – 1226 Januar⁷⁷

Benedictus trug den ungewöhnlichen Titel *Cusentie et Calabrie iudex*, jedenfalls in seiner letzten Erwähnung, in der er als Zeuge in einer Gerichtsurkunde des kalabresischen Justitiars Alexander de Policoro unterzeichnete. Möglicherweise war der Titel *Calabrie iudex* eine vorübergehende Beförderung, um die Wichtigkeit seiner Rolle als Beisitzer entsprechend zu dokumentieren.

*RICCARDUS DE FILLINO*1231 Mai⁷⁸*GUILLELMUS DE SABECTA*Guillelmus wurde als Zeuge in der betreffenden Urkunde als *quondam iudex* bezeichnet.vor 1248 Juni⁷⁹*THOMAS DE MARTURANO*1248 Juni⁸⁰*Baiuli**NICOLAUS CLERICUS*1224 September 12⁸¹ – 1225 Juni⁸²

Zu seinen Amtshandlungen siehe bei seinem Kollegen Petrus Scanga. Seinem Namen nach zu schließen, war Nicolaus ein Geistlicher, was für die Beamtenschaft Friedrichs II. eine Singularität darstellt. Zwar wäre

⁷¹ PRATESI, Carte latine S. 357 ff. Nr. 154.

⁷² PRATESI, Carte latine S. 284 ff. Nr. 119.

⁷³ PRATESI, Carte latine S. 308 f. Nr. 131.

⁷⁴ PRATESI, Carte latine S. 308 f. Nr. 131. Siehe auch STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 38.

⁷⁵ PRATESI, Carte latine S. 308 f. Nr. 131.

⁷⁶ PRATESI, Carte latine S. 308 f. Nr. 131.

⁷⁷ CAPIALBI, Memorie S. 154–157 Nr. 21.

⁷⁸ PRATESI, Carte latine S. 368 ff. Nr. 159.

⁷⁹ PRATESI, Carte latine S. 415 ff. Nr. 179.

⁸⁰ PRATESI, Carte latine S. 415 ff. Nr. 179.

⁸¹ BZ 268; PRATESI, Carte latine S. 330 Nr. 141.

⁸² BZ 274; PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145.

denkbar, daß Nicolaus aus dem Kloster S. Angelo de Frigido stammte – das Kloster, auf das sich alle Mandate an Nicolaus bzw. seinen Kollegen Petrus bezogen – und als Beamter der begünstigten Partei die Durchführung der kaiserlichen Befehle zu überwachen hatte, doch muß dies Vermutung bleiben. Die explizite Nennung der beiden als *baiuli Cusentie* spricht jedenfalls gegen eine solche Konstruktion.

PETRUS SCANGA

1224 September 12⁸³ – 1225 Juni⁸⁴

Beide Daten beziehen sich auf einen Befehl Friedrichs II., dem Kloster S. Angelo de Frigido ein für ihr Recht auf freie Viehweide geeignetes Gebiet bei Cosenza auszusuchen. Petrus arbeitete bei diesen Vorgängen stets mit seinem Kollegen Nicolaus clericus zusammen.

Dipignano

Richter

MICHAEL DE GEMMITANIS

1248 Dezember⁸⁵

Michael wurde in einer Schenkungsurkunde an den Elekten von Nicastro als *imperialis iudex Dipiniani et casalium baiulacionis eiusdem* bezeichnet, war also zugleich Richter und Baiulus der Stadt.

Baiuli

MICHAEL DE GEMMITANIS

1248 Dezember⁸⁶

Figline Vegliaturo

Richter

ROBERTUS DE DULIARA

1236 September⁸⁷

PETRUS DE FILLINO

1236 September⁸⁸ – 1237 April⁸⁹

Luzzi

Richter

GEORGIUS

1220 Juni⁹⁰ – 1225 Juni⁹¹

BONINFANS

1220 Juni⁹²

⁸³ BZ 268; PRATESI, Carte latine S. 330 Nr. 141.

⁸⁴ BZ 274; PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145.

⁸⁵ PRATESI, Carte latine S. 417 f. Nr. 180.

⁸⁶ PRATESI, Carte latine S. 417 f. Nr. 180.

⁸⁷ PRATESI, Carte latine S. 382 ff. Nr. 166.

⁸⁸ PRATESI, Carte latine S. 382 ff. Nr. 166.

⁸⁹ PRATESI, Carte latine S. 389 ff. Nr. 168.

⁹⁰ PRATESI, Carte latine S. 286 ff. Nr. 120.

⁹¹ PRATESI, Carte latine S. 342–345 Nr. 146.

⁹² PRATESI, Carte latine S. 286 ff. Nr. 120.

S. Marco Argentano

Richter

GUILLELMUS DE COSSINELLIS 1209 Januar⁹³ – 1221 Januar⁹⁴

Mit Sicherheit gehörte Guillelmus schon vor seinem Richteramt zu den angesehenen Bewohnern von S. Marco Argentano, ist er doch schon vier Jahre zuvor als Zeuge in einer Privaturkunde nachweisbar. 1203 ist er als *dominus* mit einer Stiftung an das Kloster S. Maria della Sambuccina belegt⁹⁵.

MATTHEUS DE SALERNO 1217 Mai⁹⁶ – 1221 Januar⁹⁷

Möglicherweise ist genannter Mattheus identisch mit dem Notar, der von Dezember 1199 bis Februar 1201 in der königlichen Kanzlei tätig war⁹⁸. Immerhin findet sich 1202 ein Mattheus als Richter in Salerno⁹⁹ und der Nekrolog von S. Matteo in Salerno nannte einen *magister Mattheus de Rogerio iudex olim domini imperatoris notarius*¹⁰⁰. Damit erschöpfen sich aber auch schon die Gemeinsamkeiten. Die mögliche Identität muß Spekulation bleiben.

JOHANNES DE SALERNO 1237 Februar¹⁰¹

MIRABELLUS 1237 Februar¹⁰²

Mirabellus wurde in seiner Zeugennennung als *miles et iudex Sancti Marci* bezeichnet, er gehörte also wohl dem niederen Ritteradel an. Der Name dieses Beamten war in S. Marco Argentano ein durchaus beliebter: In einer Urkunde vom Januar 1221 findet sich ein Mirabellus de Salerno als Zeuge, und von 1269 bis 1274 ist ein Mirabellus als Bischof von S. Marco belegt¹⁰³.

JOHANNES DE TERMULO 1250 Juli¹⁰⁴

Martirano

Richter

ALEXANDER DE MARTURANO 1228 April 28¹⁰⁵

LAURENTIUS DE MONTICINO 1228 April 28¹⁰⁶

Laurentius war bereits zwei Jahre zuvor als Richter tätig, jedoch nicht in einer Stadt, sondern als eine Art „Justitiariatsrichter“ für Kalabrien und die Terra Giordana. Siehe dazu im Kapitel „Kalabrien“

⁹³ PRATESI, Carte latine S. 233 ff. Nr. 94.

⁹⁴ PRATESI, Carte latine S. 293 ff. Nr. 124.

⁹⁵ PRATESI, Carte latine S. 189 ff. Nr. 75 (Stiftung) und S. 195–198 Nr. 79 (Zeuge).

⁹⁶ PRATESI, Carte latine S. 263 f. Nr. 109.

⁹⁷ PRATESI, Carte latine S. 293 ff. Nr. 124.

⁹⁸ DD F. II. 4–6. Zu ihm vgl. auch SCHALLER, Kanzlei S. 273 Nr. 48.

⁹⁹ CD Salernitano I S. 49–54 Nr. 5–7.

¹⁰⁰ GARUFI, Necrologio S. 137, 327 und 355.

¹⁰¹ PRATESI, Carte latine S. 384–389 Nr. 167.

¹⁰² PRATESI, Carte latine S. 384–389 Nr. 167; vgl. auch FILANGIERI, Registri 9 S. 161 (Mirabellus de Sancto Marcho).

¹⁰³ PRATESI, Carte latine S. 293 ff. Nr. 124 (Mirabellus de Salerno); zum Bischof Mirabellus (oder auch Marabellus) siehe bei KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 827.

¹⁰⁴ PRATESI, Carte latine S. 419 ff. Nr. 181.

¹⁰⁵ PRATESI, Carte latine S. 356 f. Nr. 153.

¹⁰⁶ PRATESI, Carte latine S. 356 f. Nr. 153.

Saracena

*Richter**GUILLELMUS*1227 Oktober¹⁰⁷*NICOLAUS*1227 Oktober¹⁰⁸

Trenta

*Richter**MAIO*1226 Januar 4¹⁰⁹

¹⁰⁷ PRATESI, Carte latine S. 350 ff. Nr. 150.

¹⁰⁸ PRATESI, Carte latine S. 350 ff. Nr. 150.

¹⁰⁹ CD Pugliese 20 S. 361 f. Nr. 174; MOREA, Chartularium S. 323 f. Nr. 166.